



AKADEMIE SCHWERIN e.V.

Haus für Politik, Wirtschaft und Kultur
in Mecklenburg-Vorpommern

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Akademie Schwerin e.V. – Haus für Politik, Wirtschaft und Kultur in Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend Akademie Schwerin e.V. genannt)
2. Sitz des Vereins ist Schwerin.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Schwerin in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Zwecke des Vereins sind die Volksbildung und die Förderung des demokratischen Staatswesens.

Diese Vereinszwecke werden durch politische Bildungsangebote und Projekte verwirklicht, die in geistiger Offenheit Bürgerinnen und Bürger zu politischen Themen und Fragestellungen informieren, dadurch zur freien politischen Meinungsbildung beitragen und Kenntnis und Akzeptanz der Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung fördern. Dies geschieht insbesondere durch:

- die Konzeption und Realisierung von überparteilich ausgerichteten Angeboten zur politischen Bildung mit dem Ziel der Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und bürgerschaftlichen Verantwortungsbewusstseins für unser Gemeinwesen;
- die Konzeption und Realisierung von Projekten, welche bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement zugunsten der Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie fördern, sich umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befassen und diese objektiv und neutral würdigen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vereinsmittel und Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck durchsetzen und fördern wollen. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt diese Entscheidung dem Antragssteller schriftlich mit.

2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod bzw. durch Auflösung oder Erlöschen von Mitgliedsfirmen, -vereinen, -gesellschaften und sonstigen juristischen Personen sowie durch Ausschluss, der bei wichtigem Grunde - z.B. Rufschädigung des Vereins, vereinsschädigendes Verhalten - durch den Vereinsvorstand beschlossen werden kann. Gegen einen solchen Beschluss ist Beschwerde möglich, über die die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anrechte auf das Vereinsvermögen.
4. Es sind Beiträge zu entrichten. Näheres bestimmt die Mitgliederversammlung. Zusätzlich erwartet der Verein Spenden zur Finanzierung seiner Arbeit.

§ 5 **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 **Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr beruft der Vorstand durch schriftliche Einladung die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung in gleicher Weise einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe besonderer Gründe schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt vor allem über:
 - a) Bestellung des Vorstandes,
 - b) Jahresbericht und Jahresabschluss,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied geleitet. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es kann sich aber auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied auf der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Über den Versammlungsablauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten muss. Diese Niederschrift wird durch einen Protokollführer erstellt, der zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bestimmt wird. Sie ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 7 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte
 - a) den Vorsitzenden
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Vorstandssitzungen sind durch den Vereinsvorsitzenden und in Abwesenheit durch dessen Stellvertreter zu leiten. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit bei mindestens zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter oder einem Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 8 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für eine Förderung der allgemeinen politischen Bildungsarbeit.

Schwerin, den 25. November 2021

im Original gezeichnet

*Dr. Wolfgang Donner, stellvertretender Vorsitzender
Joachim Bussiek, geschäftsführendes Vorstandsmitglied*